

Die Zeit läuft.....

Stichtag für die Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens ist der 01.04.2010

Ab dem 01.04.2010 startet die verpflichtende Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens. Ab diesem Stichtag wird das bisherige papierförmige Nachweisverfahren ersatzlos abgeschafft. Stattdessen müssen sowohl die Entsorgungsnachweise als auch die zum Transport notwendigen Begleitscheine in elektronischer Form geführt werden. **Dies gilt ausschließlich für besonders überwachungsbedürftige, sprich gefährliche Abfälle.** Alle übrigen – nicht gefährlichen / nicht überwachungsbedürftigen Abfälle sind von den Neuerungen nicht betroffen. Hier ändert sich am gegenwärtigen Prozedere nichts.

Diese Verpflichtung zur elektronischen Nachweisführung ab dem 01. 04. 2010 besteht auch dann, wenn bis zum 01. 02. 2011 noch übergangsweise auf die elektronische Unterschrift der Nachweisdokumente verzichtet wird. Von der elektronischen Abwicklung des Nachweisverfahrens generell ausgenommen sind Übernahmescheine im Rahmen der Sammelentsorgung und der Entsorgung von Kleinmengen.

Bis zum 01.02.2011 kann auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, sofern der Erzeuger ein handschriftlich unterzeichneten Quittungsbeleg aus dem System erstellt und der Transporteur diesen während des Transportes mitführt. Der Quittungsbeleg verbleibt an der Entsorgungsanlage! Der Entsorger hat allerdings den elektronischen Begleitschein vor Übersendung an seine Behörde elektronisch zu signieren.

Ebenso kann der Abfallerzeuger bis zum 01.02.2011 seine elektronisch erfasste verantwortliche Erklärung ohne qualifizierte Signatur abgeben und muss dabei eine aus dem elektronischen System generierte handschriftlich signierte Erklärung dem Entsorger zusenden.

Der Erzeuger muss spätestens bei der Übergabe, der Beförderer spätestens mit der Annahme bei der Entsorgungsanlage, den Begleitschein signieren.

Alle elektronischen Dokumente müssen in einem elektronischen Register geführt und entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

Für Abfallerzeuger und Transporteure gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.02.2011. Während dieser Übergangsfrist können beide auf eine elektronische Signatur verzichten und mit den sog. Quittungsbelegen arbeiten. Dabei ist zu beachten, dass sich Abfallerzeuger und Transporteur auf jeden Fall bei der ZKS registrieren müssen. **Ohne Registrierung ist eine Entsorgung / Beförderung gefährlicher Abfälle nicht möglich!** Um sein Unternehmen bei der ZKS zu registrieren ist zwingend eine Signaturkarte erforderlich. Wer (noch) keine Signaturkarte besitzt, hat jedoch die Möglichkeit sich für die Registrierung eines Dritten, wie z. B. seines Entsorgers zu bedienen.

Die DBV – Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH bietet ihren Kunden diesen Service kostenlos an! Haben Sie Fragen zum EANV? Rufen Sie uns an!

Ansprechpartner im Hause DBV:

**Herr Stephan Kuhnt
Herr Udo Treis**

**02051-9202-16
02051-9202-47**